

Haushaltssatzung
des Forstverbandes Obere Kyll
für die Jahre 2026 und 2027

vom 15.12.2025

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 95. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und der Verbandsordnung des Forstverbandes Obere Kyll vom 13.04.2019 in der Fassung der 3. Änderung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge 2026 auf	583.470 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen 2026 auf	583.470 €
der Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag 2026 auf	0 €

der Gesamtbetrag der Erträge 2027 auf	604.270 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen 2027 auf	604.270 €
der Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag 2027 auf	0 €

2. im Finanzaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen 2026 auf	0 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen 2027 auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2026 auf	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2026 auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2026 auf	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2027 auf	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2027 auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2027 auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 2026 auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 2027 auf	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2026 nicht veranschlagt.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2027 nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2026 nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2027 nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr **2026** wird festgesetzt auf 203.336 €.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr **2027** wird festgesetzt auf 203.336 €.

§ 5 Verbandsumlage

Die von den Verbandsmitgliedern nach § 10 Verbandsordnung aufzubringende Umlage wird für das Jahr 2026 auf 40.800 € und für das Jahr 2027 auf 45.350 € festgesetzt.

Auf die Verbandsmitglieder entfallen folgende Beträge:

	Ortsgemeinde	ha	Umlage 2026	Umlage 2027
Ortsgemeinde	Birgel	197,4	2.309,70 €	2.567,28 €
Ortsgemeinde	Esch	233,1	2.727,41 €	3.031,57 €
Ortsgemeinde	Feuseldorf	73,9	864,67 €	961,10 €
Ortsgemeinde	Gönnersdorf	179,3	2.097,92 €	2.331,88 €
Ortsgemeinde	Jünkerath	101,3	1.185,27 €	1.317,45 €
Ortsgemeinde	Kerschenbach	91,1	1.065,92 €	1.184,80 €
Ortsgemeinde	Lissendorf	344,2	4.027,35 €	4.476,48 €
Ortsgemeinde	Ormont	402,2	4.705,98 €	5.230,79 €
Ortsgemeinde	Reuth	135,6	1.586,60 €	1.763,54 €
Ortsgemeinde	Scheid	131,1	1.533,95 €	1.705,01 €
Ortsgemeinde	Schüller	50,7	593,22 €	659,38 €
Ortsgemeinde	Stadtkyll	556,2	6.507,87 €	7.233,63 €
Ortsgemeinde	Steffeln	647,1	7.571,46 €	8.415,83 €
Ortsgemeinde	Kalenborn-Scheuern	127,7	1.494,17 €	1.660,80 €
Ortsgemeinde	Duppach	216,1	2.528,50 €	2.810,48 €
FVB Obere Kyll		3.487,0	40.800,00 €	45.350,00 €

§ 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2026 beträgt voraussichtlich	0,00 €.
Das Eigenkapital zum 31.12.2027 beträgt voraussichtlich	0,00 €.
Das Eigenkapital zum 31.12.2028 beträgt voraussichtlich	0,00 €.
Das Eigenkapital zum 31.12.2029 beträgt voraussichtlich	0,00 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.

Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Alle Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Um eine Investition von geringer finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 3 GemHVO handelt es bei einer Investition unterhalb der Wertgrenze von 15.000 €.

Gerolstein, den 15.12.2025

Der Verbandsvorsteher

gez. Guido Heinzen

Genehmigungsvermerk:

Die nach §§ 7 I 1 Nr. 8 KomZG, 95 IV Nr. 3, 105 III GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 203.336,00 Euro wird hiermit gemäß §§ 7 I Nr. 8 KomZG, 95 IV Br. 3, 105 III GemO aufsichtsbehördlich genehmigt.
 2. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 203.336,00 Euro wird hiermit gemäß §§ 7 I Nr. 8 KomZG, 95 IV Br. 3, 105 III GemO aufsichtsbehördlich genehmigt.

54550 Daun, 08.12.2025

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Im Auftrag:

gez. Günter Willems

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026 von montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr (mit Ausnahme vom 24.12.2025 und 31.12.2025 sowie den gesetzlichen Feiertagen) im Rathaus, Zimmer Nr. 217, Kyllweg 1, 54586 Gerolstein öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin mit der Sachbearbeiterin Frau Bianca Plützer per Mail unter bianca.pluetzer@gerolstein.de oder telefonisch unter 06591-13-1093.

Gerolstein, den 15.12.2025

Der Verbandsvorsteher

gez. Guido Heinzen